

## Bildungsgesetz

Änderung vom 17. Juni 2010<sup>1</sup>

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 41 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Ausbildung am Gymnasium umfasst vier Jahresstufen.

#### § 60 Absätze 1, 1<sup>bis</sup> und 4<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.

<sup>1bis</sup> Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

<sup>4bis</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen.

<sup>4ter</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer aussagekräftigen Berichterstattung zu den Massnahmen der Qualitätssicherung die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.

#### § 62b Leistungsmessungen

<sup>1</sup> Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie werden zur Leistungsbeurteilung verwendet.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Leistungsmessungen vermitteln:

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit dem Bildungsraum Nordwestschweiz.  
<sup>2</sup> GS 34.637, SGS 640

- a. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;
- b. den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

#### § 110a Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung

Die Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung setzt mit dem Schuljahr 2014/15 ein.

### II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 17. Juni 2010

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Frey  
der Landschreiber: Mundschin